

Arbeitsanleitung für die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes zum automatisierten Datenabruf gemäß § 68 Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG)

Modul 1 – Allgemeiner Teil



Kontakt

Servicetelefon für alle technischen Fragen zum Bezügestellenservice:

0800 4 5555 35

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Beuegestellenservice@arbeitsagentur.de

Module – Übersicht

1 Allgemeiner Teil

2 Online-Dialog (ODBS)

3.1 Mitteilungsverfahren

3.2 Auskunftsverfahren

3.3 Zertifikatsverwaltung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5
1 Überblick Bezügestellenservice	7
2 Rechtliche Rahmenbedingungen	10
2.1 Gesetzliche Grundlagen	10
2.2 Voraussetzungen und Abrufbefugnis	10
2.2.1 Zum Abruf befugte Personen bzw. Stellen.....	10
2.2.2 Bestehen eines Anspruchs auf kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifrechts.....	12
2.2.3 Umfang der Abrufbefugnis	12
2.2.4 Mitteilung von Änderungen	13
2.3 Datenschutz	13
3 Abkürzungsverzeichnis.....	14

Einleitung

Nach dem Zuständigkeitswechsel von den Familienkassen des öffentlichen Dienstes zur Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA) kommt der Kommunikation mit den Bezügestellen des öffentlichen Dienstes eine hohe praktische Bedeutung zu, weil Besoldungsbestandteile wie der Familienzuschlag und auch andere Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifrechts direkt an den Kindergeldanspruch anknüpfen.

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes wurde die Familienkasse der BA deshalb verpflichtet, den Informationsaustausch mit den Bezügestellen des öffentlichen Dienstes auszubauen und die Übermittlung der benötigten Daten zum Kindergeldanspruch in elektronischer Form zu ermöglichen. Zudem sollte den Bezügestellen des öffentlichen Dienstes auch nach dem Zuständigkeitswechsel zur Familienkasse der BA die bestehende Servicequalität im Zusammenhang mit kindergeldabhängigen Besoldungs- und Gehaltsbestandteilen erhalten bleiben.

Die Familienkasse der BA hat diesen Informationsaustausch in den vergangenen Jahren kontinuierlich modernisiert, IT-Lösungen weiterentwickelt und digitale Prozesse aufgebaut, um auf Anfragen in Papierform weitestgehend verzichten zu können. So stellt die Familienkasse der BA seit Anfang Dezember 2018 Informationen über alle Änderungen beim Kindergeldanspruch zum Abruf bereit. Die Einzelheiten zu allen Varianten sind in dieser Arbeitsanleitung ausführlich beschrieben.

Und die Familienkasse der BA arbeitet auch weiterhin daran, den Bezügestellen mit Hilfe leistungsfähiger IT-Anwendungen die benötigten Informationen zum Kindergeldanspruch schnell und unkompliziert in elektronischer Form bereitzustellen. Mit dem "Online-Dialog" steht ein einfach zu bedienendes digitales Format zur Verfügung, mit dem die Bezügestellen unmittelbar Auskünfte in Einzelfällen erhalten und unkompliziert Veränderungen an die Familienkasse der BA senden können. Das entspricht dem von den Bezügestellen vielfach geäußertem Wunsch nach mehr Komfort und Flexibilität beim Datenaustausch.

Das bestehende Auskunfts- und Mitteilungsverfahren des Bezügestellenservice bleibt für die Nutzung parallel erhalten. Mit diesen drei Möglichkeiten gehören "Vergleichsmitteilungen alter Art" der Vergangenheit an.

Eine Arbeitsanleitung kann nicht alle Fragen erschöpfend beantworten. Aus Rückmeldungen von Familienkassen des öffentlichen Dienstes und deren Bezügestellen ist zudem bekannt, wie wichtig direkte persönliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Familienkasse der BA sind. In jeder zuständigen Familienkasse gibt es deshalb spezielle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes. Anfragen können außerdem per E-Mail an das Postfach Bezugestellenservice@arbeitsagentur.de gerichtet werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gehalten, solche Anfragen vorrangig und tagesaktuell zu beantworten.

Mit diesen Angeboten möchte die Familienkasse der BA ihren Service stetig verbessern, damit sie auch weiterhin eine kompetente „Anlaufstelle“ für alle Fragen rund um den Kindergeldanspruch für die Bezügestellen ist.

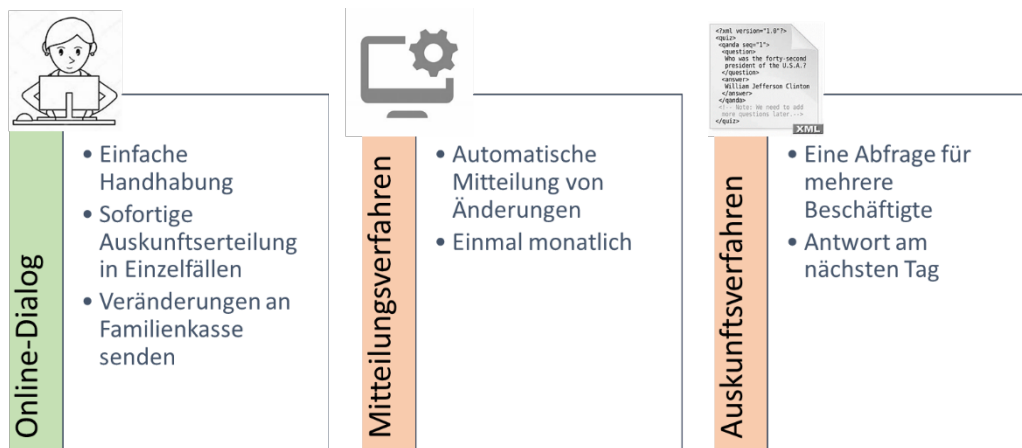
Ihre Familienkasse
der Bundesagentur für Arbeit

1 Überblick Bezügestellenservice

Soweit Kindergelddaten für die Festsetzung kindergeldabhängiger Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts erforderlich sind, ermächtigt [§ 68 Absatz 4 Satz 1 EStG](#) die für die Festsetzung der Bezüge bzw. des Gehalts zuständigen Stellen (im Folgenden: Bezügestellen), diese Daten automatisiert aus dem Datenbestand der Familienkasse der BA abzurufen. Die Familienkasse der BA stellt hierfür eine Dateischnittstelle (= Bezügestellenservice) zur Verfügung, über die sowohl Anfragen zum Kindergeldanspruch gestellt werden als auch Mitteilungen über Änderungen beim Kindergeldanspruch abgerufen werden können.

Für die Nutzung des Bezügestellenservice stehen Ihnen folgende Verfahren zur Verfügung:

- Online-Dialog für Bezügestellen (ODBS, [Modul 2](#))
- Mitteilungsverfahren ([Modul 3.1](#)),
- Auskunftsverfahren ([Modul 3.2](#)),



Der Online-Dialog ermöglicht dialoggeführt auf besonders einfache Weise die Datenabfrage zu einem Kindergeldfall. Hierüber können Sie Abfragen über ein Web-Formular stellen und erhalten die Antwort in Echtzeit. Weiterhin erhalten Sie über dieses Verfahren die Möglichkeit, Änderungsmitteilungen unmittelbar der zuständigen Familienkasse zu übersenden.

Im Unterschied dazu stellt das Mitteilungsverfahren zu Beginn eines jeden Monats aktuelle Änderungen in den Kindergeldfällen automatisch zur Verfügung. Diese werden als PDF-, CSV- und XML-Dateien bereitgestellt und können somit in die verschiedensten IT-Anwendungen zur Personalverwaltung eingelesen und maschinell weiterverarbeitet werden.

Mithilfe des Auskunftsverfahrens kann die Bezügestelle bestimmen, welche Daten abgerufen werden sollen und zu welchem Zeitpunkt. Dazu stellt sie per XML-Datei eine

Anfrage, aus dem IT-System der BA werden dann am nächsten Arbeitstag die entsprechenden Daten bereitgestellt.

Die Verfahren können sowohl alternativ als auch kumulativ genutzt werden. Die Vorgehensweise beim Abruf der Daten sowie der Aufbau und Inhalt der Antworten bzw. Mitteilungen werden in den oben genannten Modulen ausführlich beschrieben.

Die Anmeldung zur Nutzung des ODBS erfolgt über das Web-Formular (siehe [Modul 2](#)). Vor der erstmaligen Nutzung des Bezügestellenservice im Rahmen des Auskunfts- oder Mitteilungsverfahrens ist eine Registrierung und Authentifizierung der Bezügestelle durch die Familienkasse der BA erforderlich.

Trotz aller detaillierter Beschreibungen kann eine Arbeitsanleitung nicht alle Fragen erschöpfend beantworten. Bei weitergehenden Fragen oder bei Fehlermitteilungen, deren Ursache Sie nicht erkennen, stehen Ihnen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung, die Sie persönlich unterstützen:

- Für Fragen zum Registrierungs- und Authentifizierungsverfahren sowie zu technischen Themen, insbesondere auch rund um die Nutzung des Onlinenutzerkontos: Die Supporteinheit des Fachbereichs Kooperationen der Familienkasse Direktion der BA. Diese ist montags, dienstags und donnerstags von 8 bis 16 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der kostenfreien Servicrufnummer 0800 4 5555 35 sowie per E-Mail unter der Adresse Bezuegestellenservice@arbeitsagentur.de zu erreichen.
- Für inhaltliche Fragen zu den erteilten Auskünften und als genereller Ansprechpartner:
Spezielle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der regionalen Familienkassen stellen zeitnah den Kontakt zu der Bezügestelle her und stehen diesen für allgemeine Fragen sowie zu inhaltlichen Fragen zu den erteilten Auskünften zur Verfügung.
Darüber hinaus können Anfragen auch schriftlich oder per E-Mail an ein besonderes elektronisches Postfach mit folgender Namenskonvention:
[Bezeichnung der zuständigen/regionalen Familienkasse].Anfragen-Bezuegestellen@arbeitsagentur.de gerichtet werden.
Eine Zusammenstellung der E-Mail-Adressen finden Sie [hier](#) (wird nur elektronisch zur Verfügung gestellt).

Anfragen zu konkreten Kindergeldfällen können aus Datenschutzgründen von den regionalen Familienkassen der BA nur auf gesichertem elektronischem Weg per E-Mail beantwortet werden (verschlüsselter E-Mail-Verkehr). Die BA verwendet hierfür die sog. S/MIME¹-Verschlüsselung. Dieses Verfahren kann auch von Ihnen genutzt werden, sofern Sie über ein E-Mail-Programm verfügen, dass S/MIME basierte E-Mail-Verschlüsselung unterstützt (z. B. Microsoft Outlook oder Mozilla Thunderbird).

¹ = Secure / Multipurpose Internet Mail Extensions

Einzelheiten zum Verfahren beim Austausch verschlüsselter E-Mails mittels S/MIME-Verschlüsselung sind in der Anleitung "E-Mail-Verschlüsselung für externe Kommunikationspartner" beschrieben. Sie finden die Anleitung im Internet unter <http://www.arbeitsagentur.de/e-mail-verschluesselung>. Andere als die dort beschriebenen Verschlüsselungsverfahren können wegen der für die regionalen Familienkassen der BA geltenden IT-Sicherheitsrichtlinien leider nicht genutzt werden.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 68 Absatz 4 Satz 2 EStG ermächtigt das BMF, die Voraussetzungen für den automatisierten Datenabruf durch Rechtsverordnung festzulegen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Von dieser Ermächtigung hat das BMF mit der Verordnung über den automatisierten Abruf von Kindergelddaten durch die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes - Kindergelddaten-Abrufverordnung - KiGAbV) vom 24. April 2018 (BGBl. I Seite 527) Gebrauch gemacht. Die KiGAbV ist seit 1. Mai 2018 in Kraft.

Auskünfte zum Kindergeldanspruch sowie Mitteilungen über Änderungen beim Kindergeldanspruch können auch dann automatisiert abgerufen bzw. erteilt werden, wenn nicht die Beschäftigten oder Versorgungsempfänger der abgebenden Familienkasse des öffentlichen Dienstes (im Folgenden: abgebende Familienkasse) selbst, sondern ein anderer Elternteil das Kindergeld von einer Familienkasse der BA beziehen sollte.

2.2 Voraussetzungen und Abrufbefugnis

2.2.1 Zum Abruf befugte Personen bzw. Stellen

Zum Abruf befugt sind Beschäftigte von Bezügestellen des öffentlichen Dienstes im Sinne von § 40 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 6 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), wenn diese Beschäftigten Amtsträger im Sinne von § 7 (AO) oder diesen nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 AO gleichgestellte Personen sind (§§ 1, 2 Absatz 1 und 2 KiGAbV).

Zu den Bezügestellen des öffentlichen Dienstes im Sinne von § 40 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 6 BBesG gehören insbesondere Behörden bzw. Dienststellen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Verbände von öffentlich-rechtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts unabhängig von Bezeichnung und Rechtsform (z. B. auch in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts).

Abrufberechtigt sind gemäß § 1 KiGAbV in Verbindung mit § 40 Absatz 7 und Absatz 6 Satz 3 BBesG ferner sonstige (privat-rechtlich organisierten) Arbeitgeber, wenn sie

- die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwenden
- und
- Zuwendungsempfänger des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines in Absatz 2 genannten Verbandes sind.

Amtsträger im Sinne von [§ 7 AO](#) sind alle Personen, die Beamte oder (Verwaltungs-) Angestellte einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sind. Beamte sind ohne Rücksicht auf Art und Inhalt der Tätigkeit Amtsträger. (Verwaltungs-)Angestellte, die lediglich als Hilfskräfte (z. B. Registratur- und Schreibkräfte) tätig sind, sind keine Amtsträger im Sinne von [§ 7 AO](#). Als Bezügestelle müssen Sie selbst prüfen und sicherstellen, dass die Personen, die Zugriff auf den Bezügestellenservice erhalten sollen, zum berechtigten Personenkreis im Sinne der KiGAbV gehören.

Die Beschäftigten müssen für die Berechnung und Festsetzung von Bezügen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes zuständig sein.

Zum Abruf befugt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derjenigen Bezügestelle, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Bestehen eines Anspruchs auf kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifrechts für den Beschäftigten oder Versorgungsempfänger zuständig ist. Diese entscheiden im Regelfall auch über die Rückforderung überzahlter Beträge, selbst wenn für den Beschäftigten oder Versorgungsempfänger ursprünglich eine andere Bezügestelle zuständig war.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von [§ 1 KiGAbV](#) ist ein automatisierter Datenabruf nur zulässig, soweit es sich um Bezügestellen des öffentlichen Dienstes im Sinne von [§ 40 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 6 BBesG](#) handelt. Wurde die Bezügeabrechnung auf privat-rechtlich organisierte Einrichtungen (z. B. in Form einer GmbH) übertragen, die nicht zu den in [§ 40 Absatz 6 Satz 3 BBesG](#) bezeichneten Stellen gehören, besteht keine gesetzliche Abrufbefugnis gemäß [§ 68 Absatz 4 EStG](#).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter solcher Einrichtungen können aber unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen zum automatisierten Datenabruf zugelassen werden:

Gemäß [§ 30 Absatz 6 Satz 1, Alternative 2 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 3 AO](#) ist der Abruf geschützter Daten, die für ein Verwaltungsverfahren in Steuersachen in einem automationsgestützten Dateisystem gespeichert sind, auch dann möglich, wenn die Betroffenen (= die Kindergeldberechtigten) zustimmen. Geben Kindergeldberechtigte ihre Zustimmung zur Weitergabe, ist die Weitergabe auch dann zulässig, wenn es keine ausdrückliche gesetzliche Offenbarungs- bzw. Weitergabebefugnis geben sollte.

Der Begriff der „Zustimmung“ ist in [§ 30 Absatz 4 Nummer 3 AO](#) nicht näher definiert. [§ 30 Absatz 4 Nummer 3 AO](#) schreibt auch keine bestimmte Form für die Zustimmung vor. Aufgrund von [Artikel 7 der Datenschutz-Grundverordnung](#) (DSGVO = Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016) ist die Zustimmung immer in Form der schriftlichen oder elektronischen Einwilligung abzugeben. Die Zustimmung bzw. Einwilligung müssen Sie von den Kindergeldberechtigten, deren Daten Sie abrufen möchten, selbst einholen und der regionalen Familienkasse der BA übersenden, in deren Bezirk Ihre Bezügestelle den Sitz hat.

Sofern Kindergeldberechtigte die Zustimmung bzw. Einwilligung nicht erteilen sollten, ist der Datenabruf durch nicht von [§ 1 KiGAbV](#) in Verbindung mit [§ 40 Absatz 7 und Absatz 6 BBesG](#) erfasste Einrichtungen unzulässig. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Kindergeldanspruchs muss in einem solchen Fall durch die Kindergeldberechtigten selbst anhand der Kindergeldbescheide nachgewiesen werden.

Die Zustimmung bzw. Einwilligung kann widerrufen werden. Der Widerruf einer Zustimmung bzw. Einwilligung wirkt nach [Artikel 7 Absatz 3 DSGVO](#) ab Zugang. Die Rechtmäßigkeit des Abrufs bis zum Zugang wird nach dem ausdrücklichen Wortlaut der genannten Bestimmung durch den Widerruf nicht berührt.

Nach [§ 30 Absatz 11 AO](#) dürfen nicht-öffentliche Stellen die abgerufenen Daten nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen oder übermitteln, zu dem sie ihnen offenbart worden sind. Die abgerufenen Kindergelddaten dürfen von nicht-öffentlichen Stellen deshalb nur für die Entscheidung über den Anspruch auf kindergeldabhängige Bezüge- oder Gehaltsbestandteile verwendet werden. Jegliche andere Nutzung ist unzulässig und stellt einen Verstoß gegen das Steuergeheimnis ([§ 30 AO](#)) dar.

2.2.2 Bestehen eines Anspruchs auf kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifrechts

Der Anspruch auf Bezüge bzw. Bestandteile der Bezüge muss davon abhängen, ob Kindergeld nach dem EStG zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ [64](#), [65](#) EStG zustehen würde. Dem Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG bzw. dem Anspruchsausschluss nach [§ 65 EStG](#) steht der Anspruch auf Kindergeld bzw. der Anspruchsausschluss aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften gleich.

2.2.3 Umfang der Abrufbefugnis

Die Abrufbefugnis ist auf die Daten beschränkt, die den für eine Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt betreffen. Der für die Kindergeldzahlung maßgebende Sachverhalt im Sinne von [§ 68 Absatz 4 EStG](#) umfasst nur Angaben zur Festsetzungslage, jedoch nicht den der Entscheidung der Familienkasse zu Grunde liegenden Sachverhalt (siehe O 4.4 Absatz 1 [DA-KG](#)).

Ein Abruf von Kindergelddaten für Zwecke der Festsetzung der Beihilfe nach der [Bundesbeihilfeverordnung](#) sowie vergleichbaren Regelungen der Länder ist nicht zulässig ([§ 2 Absatz 4 KiGAbV](#)). Bei der Beihilfe in Geburts-, Krankheits- oder Todesfällen handelt es sich rechtlich um keine Leistung des Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifrechts im Sinne von [§ 68 Absatz 4 EStG](#), sondern um eine spezielle Fürsorgeleistung für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten. Zudem ist der Beihilfeanspruch nicht unmittelbar vom Kindergeldbezug abhängig, sondern knüpft an den Anspruch auf Familienzuschlag nach besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Vorschriften an (siehe z. B. [§ 4 Absatz 2 der Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen vom 13. Februar 2009](#), - BGBl. I S. 326). Beihilfeberechtigte müssen einen eventuellen Anspruch auf Kindergeld auf andere geeignete Weise belegen, z. B. durch den Kindergeldbescheid. Hierzu können sie von der Familienkasse der BA auf entsprechenden Antrag erforderlichenfalls Zweitschriften von Kindergeldbescheiden oder eine Bescheinigung über den Kindergeldanspruch erhalten.

Ob und in welchem Umfang Sie die erteilten Auskünfte zum Kindergeldanspruch bzw. Kindergeldbezug an die zuständige Beihilfestelle weitergeben dürfen, müssen Sie

nach den hierfür geltenden Regelungen (z. B. [§ 108 Absatz 4 Bundesbeamten-gesetz](#)) eigenständig prüfen und entscheiden.

2.2.4 Mitteilung von Änderungen

Um die Aktualität der bei der Familienkasse der BA gespeicherten Daten zum Anspruch auf kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifrrechts sicherzustellen, sieht [§ 5 KiGAbV](#) vor, dass Sie die Familienkasse der BA informieren müssen, wenn

1. das Dienst- oder Arbeitsverhältnis beendet wird und deshalb kein Anspruch mehr auf kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs- oder Tarifrrechts besteht

oder
2. ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis neu begründet wird und aufgrund dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs- oder Tarifrrechts entsteht.

Die Mitteilungspflicht soll sicherstellen, dass die Beendigung oder Neubegründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zeitnah der Familienkasse der BA bekannt wird. Dies ist auch für Sie von Vorteil, weil auf diese Weise gewährleistet werden kann, dass Sie zeitnah Informationen zum Kindergeldanspruch automatisiert abrufen können.

Änderungsmitteilungen nach [§ 5 KiGAbV](#) können bei Nutzung des ODBS komfortabel über ein Online-Formular der zuständigen regionalen Familienkasse mitgeteilt werden. Anderenfalls richten Sie bitte Ihre Mitteilung an Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der regionalen Familienkasse der BA, in deren Bezirk Ihre Bezugsstelle den Sitz hat. Änderungsmitteilungen per E-Mail senden Sie bitte an das virtuelle [Bezugstellenpostfach](#) dieser Familienkasse. Bitte beachten Sie, dass solche Mitteilungen aus Datenschutzgründen nur auf gesichertem elektronischen Weg zulässig sind (siehe hierzu die Anleitung "[E-Mail-Verschlüsselung für externe Kommunikationspartner](#)").

2.3 Datenschutz

Beim Bezugstellenservice wurden die technischen Voraussetzungen geschaffen, dass die Daten entsprechend den Datenschutzvorgaben nach dem IT-Gesamtsicherheitskonzept der BA übermittelt werden. Dieses wiederum orientiert sich an den IT-Grundschieutskatalogen und den IT-Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Die IT-Grundschieutskataloge enthalten Standardsicherheitsmaßnahmen, Umsetzungshinweise und Hilfsmittel zur Auswahl und Anpassung geeigneter Maßnahmen zum sicheren Umgang mit Informationen. Die in den IT-Grundschieutskatalogen zusammengestellten Standardsicherheitsmaßnahmen orientieren sich dabei an einen Schutbedarf, der für die meisten IT-Systeme maßgeblich ist.

Der Bezugstellenservice wurde durch den Datenschutzbeauftragten der BA auf Einhaltung der technischen und organisatorischen Anforderungen hin geprüft und der Einsatz freigegeben.

3 Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	Beziehungsweise
DA-KG	Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz
d. h.	das heißt
EstG	Einkommensteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
o. a.	oben angegeben(e)
IDNr	Identifikationsnummer
sog.	so genannte
vgl.	Vergleiche
z. B.	zum Beispiel